

§. 7.

Kann der Schürfer sich mit dem Grundbesitzer über die Gestalt der Schürfarbeiten nicht gütlich einigen, so entscheidet das Bergamt durch einen Beschluß darüber ob, unter welchen Bedingungen, auf welche Zeitdauer und in welcher räumlichen Ausdehnung die Schürfarbeiten unternommen werden dürfen.

Die Schürfrist darf die Dauer eines Jahres, das Schürfeld die Ausdehnung von 5000 Quadratlastern = 20,000 Meter nicht überschreiten.

Das Bergamt darf die Ermächtigung nur in den Fällen des §. 3 und nur denjenigen Personen versagen, welche wegen Diebstahls an Erzeugnissen des Bergbaues, des Waldbaues und des Feldbaues — soweit derselbe primär mit Gefängnißstrafe bedroht ist — bestraft worden sind, und wenn seit Beendigung der Strafzeit ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verlossen ist.

Das Bergamt legt beim Mangel einer Einigung unter den Beteiligten die Entschädigung und die Caution (§. 5) in Geld fest. Gegen diese Festsetzung findet der Recurs nicht statt.

Wegen der Kosten kommt der §. 101 zur Anwendung.

§. 8.

Durch Beschreitung des Rechtswegs, welcher jedoch im Falle des §. 3 Abs. 2 ausgeschlossen ist, wird, wenn dieselbe nur wegen der Festsetzung der Entschädigung oder der Caution erfolgt, der Beginn der Schürfarbeiten nicht aufgehalten, vorausgesetzt, daß die Entschädigung an den Berechtigten gezahlt oder bei verweigerter Annahme gerichtlich deponirt, dergleichen die gerichtliche Disposition der Caution geschehen ist.

§. 9.

In den Feldern fremder Bergwerke darf nach denjenigen Mineralien geschürft werden, auf welche der Bergwerkseigenthümer Rechte noch nicht erworben hat.

Bedrohen jedoch solche Schürfarbeiten die Sicherheit der Baue oder den ungestörten Betrieb des Bergwerks, so hat die Bergbehörde dieselben zu untersagen.

Der Bergwerkbesitzer kann verlangen, daß der Schürfer ihm vor Beginn der Schürfarbeiten eine angemessene Caution für die etwa zu leistende Entschädigung bestelle.

Auf diese Caution finden die §§. 7 und 8 Anwendung.

§. 10.

Der Schürfer ist befugt, über die bei seinen Schürfarbeiten gefördernten Mineralien (§. 1) zu verfügen, insofern nicht bereits Dritte Rechte auf dieselben erworben haben.